

Reglement

1 Generelles

Die SKG als Landesverband der Hundehalter und -züchter hat seit 2018 in der Arbeitsgruppe Brachycephalie mitgearbeitet. In dieser Arbeitsgruppe sind die GST, die SVK, der STS und die SKG vertreten.

Anlässlich dieser Sitzungen wurde die entwickelte Screening-Methode von Dr. Jane Ladlow (University of Cambridge) aufgrund der internationalen Vergleichbarkeit, der Anzahl getesteter Hunde, sowie der Alleinstellungsmerkmale, als passendes System ausgewählt.

Die FCI als unser Dachverband, hat mit dem Kennel Club und der University of Cambridge einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, bei welchem die SKG nun auch mitmacht.

Ziel des Programms ist es, das Vorhandensein und den Schweregrad des brachycephalen obstruktiven Atemwegssyndroms (BOAS) mit Hilfe einer klinischen Beurteilung und einem Belastungstoleranztest.

2 Gutachter

Zugelassen für das BOAS-Screening sind die ausgebildeten und lizenzierten Tierärzte – die Liste finden Sie hier: www.skg.ch/zucht/BOAS.

3 Voraussetzungen zum Screening

Das Mindestalter für das BOAS-Screening beträgt 12 Monate.

Der Hund muss unter seinem rechtmässigen Besitzer/Eigentümer im SHSB eingetragen sein und gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung (Microchip-Nummer) muss auf der Ahnentafel eingetragen/ersichtlich sein.

Die vorgestellten Hunde dürfen nicht operiert sein (Gaumensegel, Nase etc.).

4 Organisation

Die SKG organisiert nach Bedarf Screening-Tage, an denen Hunde zur Beurteilung vorgestellt werden können.

Anmeldungen werden ausschliesslich via Anmeldeformular entgegengenommen.

Der entsprechende Rasseklub wird über die Anmeldungen informiert und dokumentiert. Berechtigte Einwände sind innert 10 Tagen zu melden.

Für das BOAS-Screening wird dem Eigentümer des Hundes die Gebühr von CHF 120.00 in Rechnung gestellt.

5 Ablauf Screening

- Gemäss den Vorgaben der UOC und dem Kennel Club, diese können von den Verantwortlichen angepasst werden.
- Umgebungstemperatur wird zum Zeitpunkt der Prüfung aufgezeichnet.
- die Öffnung der Nasenlöcher wird anhand der Werte-Liste definiert.
- Vitaldaten (Puls, Atemfrequenz, Herzschlag) werden im Ruhezustand gemessen und vermerkt (Stethoskop analog oder elektronisch).
- Hund muss während 3 Minuten im Ring laufen, danach werden Vitaldaten erneut gemessen und vermerkt ((Atemgeräusche und Atemanstrengung/ Zyanose).
- Einteilung in Grad 0 bis 3.
- Ergebnisse werden im Erhebungsformular des Kennel Clubs erfasst.

6 Mögliche Resultate

Grad 0

Hund ist klinisch nicht betroffen und zeigt derzeit keine Anzeichen von BOAS in der Atmung.

Grad 1

Hund ist klinisch nicht betroffen, hat aber leichte Anzeichen von BOAS in der Atmung. Diese Anzeichen beeinträchtigen die körperliche Leistungsfähigkeit nicht.

Grad 2

Hund ist klinisch betroffen (mässig) und weist mässige Anzeichen von BOAS auf, die überwacht werden sollten und benötigt möglicherweise eine tierärztliche Behandlung.

Hunde mit Grad 2 dürfen nur mit Hunden Grad 0 oder Grad 1 verpaart werden – TSchV Art. 6 Abs. 2.

Grad 3

Hund ist klinisch betroffen (schwer) und weist schwere Anzeichen von BOAS auf, die von Ihrem Tierarzt untersucht und behandelt werden sollten.

Die Zucht mit diesem Hund wird verboten – TSchV Art. 9 lit. a.

7 Daten

Eine Kopie des Beurteilungsforschulars, wird dem Besitzer zum Zeitpunkt der Beurteilung abgegeben, eine Kopie wird durch die SKG an den zuständigen Rasseklub sowie an den Kennel Club weitergeleitet.

8 Rekurse

Gegen negative Entscheide (Grad 2 oder 3) kann der Betroffene, innert 30 Tagen bei der Geschäftsstelle der SKG Rekurs einreichen. Bei Gutheissung des Rekurses durch den AKZVT wird der Hund anlässlich des nächsten Begutachtungstages durch einen anderen Gutachter ein zweites und letztes Mal neubeurteilt. Die an dieser Neubeurteilung erzielte Bewertung ist endgültig.

Sind in der Anwendung dieser Bestimmungen/Richtlinien Formfehler begangen worden, kann der Betroffene innert 30 Tagen seit Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle der SKG zu Händen des Verbandsgerichtes Rekurs einreichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Neue tatsächliche Behauptungen sind zulässig. Das Rekursverfahren ist ausschliesslich schriftlich.

9 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand (ZV) der SKG an dessen Sitzung vom 15. Mai 2024 genehmigt und tritt ab 01. Juli 2024 in Kraft.

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG

Namens des Zentralvorstands

sign. Hansueli Beer
Zentralpräsident SKG

sign. Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT